



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

Petition

Petition zur rechtlichen Klarstellung der Opferstellung von Angehörigen von Tötungsdelikten („Mit-Opfer“) und zur Beseitigung institutioneller sekundärer Viktimisierung durch uneinheitliche Begrifflichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich eine Petition ein mit dem Ziel, die **rechtliche und institutionelle Anerkennung von Angehörigen von Tötungsdelikten als Opfer im eigenen Recht („Mit-Opfer“)** sicherzustellen und strukturelle Defizite im deutschen Opferhilfesystem zu beseitigen, die sich insbesondere aus **uneinheitlichen und widersprüchlichen Begrifflichkeiten** ergeben.

1. Anlass der Petition

Angehörige von Menschen, die durch eine vorsätzliche Gewalttat getötet wurden, erleiden regelmäßig **schwere psychische, gesundheitliche und soziale Schädigungen**, die unmittelbare Folgen der Straftat sind.

Gleichwohl existiert im deutschen Recht und in der behördlichen Praxis **keine einheitliche, konsistente Bezeichnung** für diese Personengruppe. Stattdessen werden Mit-Opfer je nach Institution und Rechtsgebiet unterschiedlich benannt, was zu erheblichen Unsicherheiten, Zuständigkeitskonflikten und Schutzlücken führt.

2. Uneinheitliche Begriffsverwendung in staatlichen und institutionellen Systemen

Angehörige von Tötungsdelikten werden derzeit unter anderem wie folgt bezeichnet:

- **„Verletzte“** (Strafprozessordnung, §§ 406d ff. StPO), obwohl sie keine primären körperlichen Gewaltopfer sind und psychische Schädigungen nicht normtextlich vorausgesetzt werden;
- **„Hinterbliebene“** (Zivilrecht, Entschädigungsrecht, Verwaltungspraxis), was Trauer beschreibt, aber keine Opferstellung oder Schädigung anerkennt;
- **„Angehörige“** (Polizei, Justiz, Verwaltung), eine rein relationale Bezeichnung ohne Rechtsstatus;
- **„mittelbar Betroffene“ oder „sekundäre Opfer“** (Verwaltung, Sozialleistungsträger), was eine nachgeordnete Betroffenheit suggeriert;
- **„besonders schutzbedürftige Opfer“** (teilweise im Rahmen psychosozialer Prozessbegleitung), jedoch ohne klare, einheitliche Definition.

Diese parallele Begriffsverwendung führt dazu, dass **derselbe Mensch je nach Kontaktstelle einen unterschiedlichen Status erhält** – mit unmittelbaren Folgen für Information, Schutz, Unterstützung und Entschädigung.

3. Institutionelle sekundäre Viktimisierung

Die uneinheitliche und häufig verharmlosende Benennung von Mit-Opfern begünstigt **institutionelle sekundäre Viktimisierung**, insbesondere durch:

- Verneinung oder Relativierung der Opferstellung,
- erschwerten Zugang zu Opferrechten und Unterstützungsleistungen,
- wiederholte Infragestellung psychischer Schädigungen,
- Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Institutionen,
- Bagatellisierung der Tatfolgen als „normale Trauer“.

Die Verwendung des Begriffs „**Verletzte**“ im Strafverfahren ohne gleichzeitige klare Anerkennung psychischer Schädigung verstärkt diese Problematik zusätzlich, da sie faktisch **körperliche Verletzung impliziert**, die bei Mit-Opfern regelmäßig nicht vorliegt.

4. Europarechtlicher Maßstab

Nach der **EU-Richtlinie 2012/29/EU (Opferrechte-Richtlinie)** gelten Familienangehörige einer durch eine Straftat getöteten Person ausdrücklich als **Opfer im eigenen Recht**, sofern ihnen infolge der Tat ein Schaden entstanden ist.

Sie sind damit **nicht nachrangige oder sekundäre Opfer**, sondern Träger **originärer Opferrechte**. Die derzeitige deutsche Praxis der begrifflichen Zersplitterung wird diesem Mindeststandard nicht gerecht.

5. Notwendigkeit der Bezeichnung „Mit-Opfer“

Die Bezeichnung „**Mit-Opfer – Angehörige von Tötungsdelikten**“ ist erforderlich, um:

- die **Opferstellung eindeutig und institutionsübergreifend festzulegen**,
- den **vollen Anwendungsbereich der Opferrechte** zu eröffnen,
- widersprüchliche Statuszuweisungen zu beenden,
- institutionelle sekundäre Viktimisierung zu verhindern,
- und die unionsrechtskonforme Umsetzung des Opferschutzes sicherzustellen.

Es handelt sich dabei nicht um eine semantische, sondern um eine **rechtliche und institutionelle Schutzfrage**.

6. Forderungen

Ich bitte den Deutschen Bundestag, insbesondere den Petitionsausschuss, zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass:

1. Angehörige von Tötungsdelikten **einheitlich als Opfer im eigenen Recht („Mit-Opfer“)** anerkannt werden,
2. die widersprüchliche Verwendung von Begriffen wie „Verletzte“, „Hinterbliebene“ oder „mittelbar Betroffene“ rechtlich geklärt wird,
3. psychische Schädigungen normativ und praktisch als tatbedingte Verletzungen anerkannt werden,
4. institutionelle sekundäre Viktimisierung ausdrücklich benannt und verhindert wird,
5. die deutsche Praxis an die **EU-Opferrechte-Richtlinie 2012/29/EU** angepasst wird.

7. Schlussbemerkung

Ein wirksamer Opferschutz setzt **klare Anerkennung und konsistente Sprache** voraus. Solange Angehörige von Tötungsdelikten je nach Institution unterschiedlich bezeichnet und behandelt werden, bleibt der Opferschutz lückenhaft – mit gravierenden Folgen für die Betroffenen.

Ich bitte daher um wohlwollende Prüfung dieser Petition.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Waade
Bundesvorsitzende ANUAS e.V.

